

Anschlussvertrag

zwischen
der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)
und
der nachfolgend aufgeführten Partei:

Alle Bezeichnungen im vorliegenden Formular beziehen sich auf beide Geschlechter.

Name Arbeitgeber

Name Selbständigerwerbender

Korrespondenzadresse:

Rechtsform

Mitglied SAV: Ja / Nein

1. Anschluss an die PK SAV per _____

Vertrags-Nr. _____

Ein Arbeitgeber kann sein Personal; ein Selbständigerwerbender kann sich selbst, mit oder ohne Personal der PK SAV anschliessen. Unterzeichnende Arbeitgeber/Selbständigerwerbende sind Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) oder Angehörige einer verwandten Berufsgruppe, insbesondere Notare, und erklären hiermit den Anschluss an die PK SAV auf der Grundlage der jeweils gültigen Reglemente.

2. Wahl des Vorsorgeplans

Das Formular Vorsorgeplanwahl ist bei jedem Neuanschluss auszufüllen und bildet einen Bestandteil des Anschlussvertrages. Der Vorsorgeplan kann jeweils auf den 1. Januar einer allfälligen neuen Personalsituation angepasst werden. Die Änderung ist der PK SAV spätestens bis Ende November des Vorjahres schriftlich bekannt zu geben.

3. Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen

Schliesst ein Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen ab, die so gestaltet sind, dass Versicherte gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen versichert sind, so hat er Vorkehrungen zu treffen, dass Art. 1a BVV 2 sinngemäss für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

Selbständigerwerbende, die ihr Einkommen in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, müssen die notwendigen Massnahmen treffen, dass Art. 1a BVV 2 sinngemäss für die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

4. Vertragsbedingungen

Zweck des Vertrages

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende schliesst sich der PK SAV an, zwecks Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die im Vorsorgereglement umschriebenen Personengruppen.

Grundsätzliches

Die PK SAV ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden und der PK SAV ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus denjenigen der Stiftungsurkunde und des Vorsorgereglements. Dieses gewährleistet in jedem Fall die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) vorgesehenen Mindestleistungen.

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende hat von der Stiftungsurkunde und den Reglementen der PK SAV Kenntnis genommen und anerkennt diese sowie alle zukünftigen Änderungen als Rechtsgrundlage.

Die Versicherung richtet sich nach den jeweiligen Reglementen der PK SAV, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes festgehalten ist.

Pflichten der PK SAV

Die PK SAV verpflichtet sich, die berufliche Vorsorge für den angeschlossenen Arbeitgeber/Selbständigerwerbenden und sein Personal gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durchzuführen.

Die PK SAV orientiert ihre Revisionsstelle über die Anschlussverträge. Kündigungen der Anschlussverträge werden der Auffangeinrichtung sowie der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde gemeldet.

Kontenführung

Die PK SAV führt für den Arbeitgeber/Selbständigerwerbenden ein Beitragskonto. Auf Wunsch kann ein Arbeitgeber-Beitragsreservekonto eröffnet werden. Eine Rückzahlung aus einem der Konten an den Arbeitgeber/Selbständigerwerbenden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich um die Rückerstattung von über das Datum des Ausscheidens eines Versicherten hinaus vorausbezahlten Beiträgen.

Vorsorgereglement, Vorsorgeausweis, Informationen an Versicherte

Das Vorsorgereglement der PK SAV ist auf der Internetseite der PK SAV aufgeschaltet. Jede versicherte Person erhält jährlich einen persönlichen Vorsorgeausweis. Die PK SAV erteilt jeder versicherten Person alle nötigen Auskünfte über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Übernahme Rentenleistungen

Die PK SAV übernimmt keine laufenden Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen oder Anwartschaften von einer früheren Vorsorgeeinrichtung. Bei Auflösung des Anschlussvertrages haben sämtliche Rentenbezüger des Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden in die neue Vorsorgeeinrichtung zu wechseln, ein Verbleib in der PK SAV ist nicht möglich. Löst der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende den Anschlussvertrag auf, so kann dies erst erfolgen, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie sämtliche Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

Pflichten des Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden

Die Pflichten des Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden richten sich nach den jeweils geltenden Reglementen der PK SAV. Weiter gelten die nachfolgenden Pflichten:

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende ist verpflichtet, die der Versicherungspflicht nach BVG unterstehenden Arbeitnehmer der PK SAV anzumelden. Die für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen sind der PK SAV innert vier Wochen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende ist namentlich verpflichtet, alle Änderungen in Personalbestand (Ein- und Austritte, Todes- und Invaliditätsfälle, Lohn-, Namens-, Zivilstands-, sowie alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben) ebenfalls innert vier Wochen der PK SAV zu melden. Zudem ist jeweils per 1. Januar die Lohnmeldeliste auszufüllen.

Haftung

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht ergeben.

Die PK SAV lehnt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jede Haftung für Folgen ab, die sich aus einer Missachtung der Auskunfts- und Informationspflicht oder aus nicht wahrheitsgetreuen Auskünften oder Mitteilungen ergeben. Insbesondere ist die PK SAV berechtigt, Leistungen zu reduzieren oder zu verweigern, wenn der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende oder die versicherte Person, erhebliche Tatsachen die sie kannten oder kennen mussten, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben.

Allfällige Regress- und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die PK SAV kann bei Verletzung der Meldepflicht eine Gebühr verlangen.

Spezialfall

Ein Selbständigerwerbender muss bei einem Altersrücktritt innerhalb von fünf Jahren nach dem Eintritt in die PK SAV die gesamten Altersleistungen in der Form eines Alterskapitals beziehen. Die dreijährige Sperrfrist nach Einkauf für den Rückzug des Alterskapitals ist zu beachten.

Beitragszahlung / Fälligkeit / Versicherungsdeckung

Die in Rechnung gestellten Spar- und Risikobeiträge und Verwaltungskosten sind jeweils nachschüssig eines Quartals fällig. Ein Saldo zu Gunsten des Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden wird auf die neue Rechnung vorgetragen. Weist das Beitragskonto einen Saldo zu Gunsten der PK SAV auf, werden die ausstehenden Beträge gemahnt. Nach der dritten Mahnung wird der Anschlussvertrag des Selbständigerwerbenden mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Damit erlischt der Vorsorgeschutz. Die Versicherungsdeckung der Arbeitnehmer richtet sich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende anerkennt Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich begründet Einspruch erhebt.

Einkauf in die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freien Mittel

Bei Vertragsabschluss erfolgt kein Einkauf in die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freien Mittel. Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages, die eine Teilliquidation zur Folge hat, reduziert sich der anteilmässige Anspruch auf diese Mittel gemäss den im Teilliquidationsreglement enthaltenen Bestimmungen.

Änderungen des Anschlussvertrages

Die PK SAV hat jederzeit das Recht, im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Vertragsanpassungen vorzunehmen. Solche Anpassungen können nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und sind dem Arbeitgeber/Selbständigerwerbenden mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Vorbehalten bleiben Änderungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

Die PK SAV kündigt wesentliche Änderungen im Sinne von Art. 53f BVG dem Arbeitgeber/Selbständigerwerbenden mindestens sechs Monate bevor die Änderungen in Kraft treten sollen schriftlich an. Der Arbeitgeber/Selbständig-erwerbende kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Wird vom gesetzlichen Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so treten die Änderungen am angekündigten Termin in Kraft.

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende teilt eine Rechtsformänderung innert drei Monaten der PK SAV mit. Dieser Sachverhalt verlangt eine Anpassung des Anschlussvertrages. Die Anpassung des Anschlussvertrages tritt erst durch Gegenzeichnung der PK SAV in Kraft. Diese Anpassung bewirkt kein ausserordentliches Kündigungsrecht.

Dauer und Kündigung des Anschlussvertrages

Der Anschlussvertrag kann nach einer Dauer von drei vollen Kalenderjahren erstmals aufgelöst werden. Die Auflösung hat unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist der Gegenpartei schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

Die PK SAV kann den Anschlussvertrag vorzeitig kündigen

- bei Verzug des Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden mit der Beitragszahlung oder
- wenn der Selbständigerwerbende seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt.

Erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um je ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist.

Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, gehören alle Arbeitnehmer sowie die Rentner des bisher angeschlossenen Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden zum Abgangsbestand. Die Kündigung ist erst dann rechtsgültig, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie die Rentner zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

Zustimmung des Personals

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende wählt im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung die Vorsorgeeinrichtung für alle Versicherten. Die Auflösung des bestehenden Anschlussvertrages erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Anschlussvertrag bestimmt sich nach Art. 73 BVG.

Bestätigung des Arbeitgebers/Selbständigerwerbenden

Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende bestätigt der PK SAV die Richtigkeit der im Rahmen dieses Anschlusses gemachten Angaben. Er bestätigt zudem, vom gültigen Vorsorgereglement sowie den Bestimmungen des gewählten Vorsorgeplanes Kenntnis genommen zu haben. Der Arbeitgeber/Selbständigerwerbende erklärt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorerwähnten Angaben. Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Mehrheit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmer dem Anschluss an die PK SAV zugestimmt hat.

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Arbeitgeber/Selbständigerwerbender

PK SAV

Ort und Datum

Ort und Datum